

6. Die Entscheidung von Streitigkeiten wegen Begrenzung der Gemarkung von Gemeinden, in soferne die streitenden Gemeinden nicht verschiedenen Bezirken angehören.

7. Die vorschriftsmäßige Mitwirkung bei den, den Bergbehörden zustehenden Conzessionirungen.

8. Die Entscheidung über Grundzerstückungen und Abtrennungen, in soferne dazu eine politische Genehmigung erforderlich ist, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

9. Die Entscheidung in Fällen der höhern Orts bewilligten Expropriationen, über die, rücksichtlich des Gegenstandes und Umfanges derselben entstandenen Streitigkeiten oder Zweifel, in soferne solche nach Maßgabe der zu der Unternehmung, für welche die Expropriation zu erfolgen hat, erteilten Bewilligung und der bestehenden allgemeinen oder besonderen Gesetze zu beheben sind.

10. Die Ertheilung der Aufgebots-Dispensen in jenen Fällen, in denen die Kreisbehörde nach den §§. 85 und 86 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und nach dem §. 39 des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. Oktober 1846, Nr. 185 des Reichs-Gesetz-Blattes, dazu berufen war.

11. Die Ertheilung von Hausstraffen.

12. Die Bewilligung von Waffenpässen und Jagdkarten nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften und ohne Beirung des bezüglichen gesetzlichen Wirkungskreises der landesfürstlichen Polizeibehörden.

13. Die Ertheilung der Bewilligung bei Privatforsten zur Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken nach §. 2, zur Fortführung von Riesen jeder Art oder sonstigen Holzbringungswerken nach §. 25, und zur Holztrift, sowie zur Errichtung von Triftbauten innerhalb des Bezirkes nach §. 26 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, Nr. 250 des Reichs-Gesetz-Blattes.

14. Die Sicherstellung und Inventirung des Kirchen- und Pfarrvermögens nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

15. Die Ausübung des den Kreisbehörden in Angelegenheiten der Stadt- und Landgemeinden, dann

16. des denselben in Angelegenheiten der Israeliten zugewiesenen Wirkungskreises. Der Bezirksvorsteher wird überdieß ermächtigt, dem unterstehenden Parsonale Urlaubsbewilligungen mit strenger Berücksichtigung des Dienstbedarfes auf längstens 14 Tage zu erteilen.

III.

Der sonstige instanzmäßige Wirkungskreis der Kreisbehörde in Angelegenheiten der politischen Verwaltung hat mit demselben Zeitpunkte, d. i. v. 1. November 1865 an, im Sinne der §§. 4, 5, 6 des Anhanges zu den Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852, über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien, für das östliche Verwaltungsgebiet an die k. k. Statthaltereien in Lemberg, und für das westliche Verwaltungsgebiet an die k. k. Statthaltereien-Commission in Krakau überzugehen.